19. Wahlperiode

Drucksache **19/6164**

HESSISCHER LANDTAG

13. 03. 2018

Eilausfertigung

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main

19/03/18 ~~Drucksache 19/~~
19/6164 Re

19. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

PL (INA)

Gesetzentwurf
der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main

A. Problem

Das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main ist bis zum 31.03.2019 befristet. Die mit dem Gesetz und seinen beiden Vorgängergesetzen (Ballungsraum- und Planungsverbandsgesetz) gemachten fast zwanzigjährigen Erfahrungen zeigen, dass die geschaffenen organisations- und planungsrechtlichen Strukturen für eine zukunftsfähige Entwicklung der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main unverzichtbar sind. Im Interesse der Weiterentwicklung der Metropolregion mit dem Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main als Kernraum bedürfen die Strukturen in bestimmten Zeitabständen einer Evaluation und einer dem Ergebnis der Evaluation entsprechenden Optimierung.

B. Lösung

Das Metropolgesetz soll auch in Zukunft den rechtlichen und organisatorischen Rahmen für die gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main vorgeben. Ziel ist, die eingeführten Organisationsstrukturen und die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basierende interkommunale Zusammenarbeit in bedeutsamen regionalen Aufgabenfeldern zu erhalten und weiter zu entwickeln. Auch das Instrument „regionaler Flächennutzungsplan", mit dem die planerische und städtebauliche Entwicklung der Region einheitlich gestaltet wird, soll beibehalten werden. Ebenfalls festgehalten wird an dem gesetzlich definierten räumlichen Zuschnitt des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main. Freiwillige Beitritte sind seit der Gesetzesänderung im Jahr 2011 möglich.

Die Handlungsfähigkeit der Region setzt eine intensive regionale Kooperation der Kreise, Städte und Gemeinden voraus. Gemeinsame Initiativen und Projekte stellen wichtige Impulse für Wachstum und Innovationen in der gesamten Region dar. Die regionale Zusammenarbeit auf freiwilliger Grundlage soll daher um zentrale Zukunftsthemen erweitert werden.

Die Geltungsdauer des Metropolgesetzes wird verlängert.

C. Befristung

Der Gesetzentwurf sieht eine Verlängerung der Geltungsdauer um zehn Jahre bis zum 31. Dezember 2029 vor.

D. Alternativen

Auslaufen des Gesetzes: Die Folge wäre eine Rhein-Main-Region ohne organisations- und planungsrechtliche Grundlage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Soweit der Regionalverband das Recht erhält, die Geobasisinformationen zweckgebunden für die Aufstellung des regionalplanerischen Teils des Regionalen Flächennutzungsplans zu verwenden, hat dies keine signifikanten Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung des Landes oder der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände. Für die Geofachdaten können die finanziellen Auswirkungen (Einzelplan 09) derzeit nicht exakt beziffert werden. Sie werden vom zuständigen Fachressort auf der Basis vergleichbarer Kostenberechnungen auf ca. 30 000 € verteilt auf mehrere Haushaltsjahre geschätzt (ab April 2019).

	Liquidität		**Ergebnis**	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung
   Vgl. Ausführungen unter Nr. 1

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
   Durch die gemeinschaftliche Wahrnehmung von Aufgaben ist für die betroffenen Gebietskörperschaften des Ballungsraumes in ihrer Gesamtheit mit Kosteneinsparungen durch Synergieeffekte und besseres Verwaltungshandeln zu rechnen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main[1)]

Vom

Artikel 1

Das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 7 die Wörter „Planungsverband als" gestrichen.

2. In der Präambel werden in Satz 1 nach dem Wort „sozialen" ein Komma und die Wörter „klimagerechten, ressourcenschonenden, nachhaltigen" eingefügt.

3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

   b) Als Nr. 6 bis 9 werden angefügt:

      „6. bedarfsorientierte Entwicklung des Wohnungsbaus und Mobilisierung hierfür geeigneter Wohnbauflächen,

      7. ressourcenschonende Beschaffung von Trink- und Brauchwasser,

      8. Erstellung und Fortschreibung eines regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes,

      9. Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Digitalisierungsstrategien."

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 5 dieses Gesetzes" gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „Planungsverband als" gestrichen.

   b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Zur Förderung und Sicherung einer geordneten Entwicklung und zur Koordinierung der kommunalen Zusammenarbeit besteht im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main der Regionalverband FrankfurtRheinMain."

   c) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung" die Wörter „der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe „20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)" durch „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)" ersetzt.

   d) In Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 4 werden jeweils die Wörter „und Städtebau" gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nr. 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 590)" ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121)," eingefügt.

      bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)" durch „Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)" und die Angabe „27. Juni

2013 (GVBl. S. 458)“ durch „17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607); die Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans als Bestandteil des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgt im Zusammenwirken mit der Regionalversammlung Südhessen“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Das Land gewährt dem Regionalverband das kostenfreie Recht, Geobasisinformationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), und Geodaten nach § 31 Abs. 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes der Landesverwaltung für die Aufstellung des regionalplanerischen Teils des Regionalen Flächennutzungsplans zu verwenden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und nach der Angabe „§ 1“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „2 bis 4“ durch „3 bis 5“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „4“ und die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch „fünf“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sofern innerhalb der Frist nach Satz 1 eine Wahl nicht erfolgt ist, kann das Verbandsmitglied in der ersten Sitzung durch den Bürgermeister (Oberbürgermeister) vertreten werden. Ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) Mitglied des Regionalvorstandes erfolgt die Vertretung durch den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters).“

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Im bisherigen Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

10. § 23 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 24 wird § 23 und die Angabe „31. März 2019“ wird durch „31. Dezember 2029“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main tritt mit Ablauf des 31. März 2019 außer Kraft.

Das Gesetz, das den rechtlichen und organisatorischen Rahmen für die gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main vorgibt, hat sich nach dem Ergebnis der Evaluation grundsätzlich bewährt. Es bedarf keiner grundlegenden Veränderungen der mit der letzten Novellierung im Jahr 2011 verbesserten Organisationsstrukturen. Insbesondere die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basierende interkommunale Zusammenarbeit in bedeutsamen regionalen Aufgabenfeldern wurde von den beteiligten Normadressaten mehrheitlich begrüßt. Auch das Instrument „regionaler Flächennutzungsplan", mit dem die planerische und städtebauliche Entwicklung der Region einheitlich gestaltet wird, soll unverändert beibehalten werden. Das im Jahr 2000 eingeführte Modell wird im Grundsatz von der überwiegenden Zahl der Beteiligten nicht in Frage gestellt. Der mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 17. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionale Flächennutzungsplan vereint erstmals einen Regionalplan und einen Flächennutzungsplan. Der Plan leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Metropolregion und trägt zur Lösung der Zukunftsaufgaben der Region durch Koordinierung der raumbedeutsamen öffentlichen Planungen sowie die Erstellung eines fachübergreifenden, abgestimmten Ordnungs- und Entwicklungskonzeptes für die Region bei.

Der Regionale Flächennutzungsplan stellt auf den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main ab. Diese Gebietsabgrenzung ist auch nach raumordnerischen Kriterien plausibel und hat sich in der Vergangenheit bewährt. An den Ballungsraum angrenzende Zentren und Gemeinden können dem Regionalverband (und dem Ballungsraum) auf eigenen Wunsch beitreten. An den Kooperationen in bedeutsamen regionalen Aufgabenfeldern können alle kommunalen Gebietskörperschaften (auch außerhessische) mitwirken. Eine pflichtige Erweiterung des Verbandsgebietes/ Ballungsraums sieht der Gesetzentwurf nicht vor.

Das Metropolgesetz hat bisher fünf wichtige Zukunftsfelder, derer sich der Ballungsraum als Teil einer modernen Metropolregion annehmen soll, definiert. In den vergangenen Jahren sind zahlreiche regionale Kooperationen entstanden, die das Zusammenwirken in der Region gefestigt haben. Die Kulturfonds GmbH, der Verein zur Förderung der Standortentwicklung, die International Marketing FrankfurtRheinMain GmbH, die Regionalpark-GmbH und die Gesellschaft für integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement sowie das Europabüro der Metropolregion sind Beispiele für bedeutsame und gelungene regionale Zusammenschlüsse, die sich auf der Basis des Metropolgesetzes und dessen Vorgängerregelungen freiwillig gebildet haben. Die unterschiedlichen räumlichen Reichweiten dieser Gesellschaften unterstreichen die Leitvorstellung des Landes, dass sich für eine optimale Aufgabenwahrnehmung der Gebietszuschnitt an dem jeweiligen Handlungsfeld auszurichten hat. Dies ist Ausdruck einer polyzentrischen, leistungsfähigen und wettbewerbsstarken Region. Dem Regionalverband, der an den meisten regionalen Gesellschaften, Vereinen und Initiativen beteiligt ist, kommt seit dem In-Kraft-Treten des Metropolgesetzes im Jahr 2011 eine wichtige Funktion für die kommunale Aufgabenwahrnehmung und für die regionalen Vernetzungen zu. Der Verband bildet mit der über 20 Mitglieder umfassenden Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer der Regionalen Gesellschaften, Vereine und Netzwerke die zentrale Plattform zur strategischen Ausrichtung und Entwicklung der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main. Der Übergang des Wirtschaftsförderungsvereins unter das Dach der Standortmarketinggesellschaft ist ein gutes Beispiel für eine freiwillige regionale Bündelung von Kompetenzen. Damit die Region sich weiterhin positiv entwickeln kann und wettbewerbsfähige Standortfaktoren langfristig gewährleistet sind, gilt es auf neue Herausforderungen zu reagieren. Themen wie z.B. Wohnen, Mobilität, Klima- und Ressourcenschutz sowie Digitalisierung spielen eine immer größere Rolle und bedürfen eines überörtlichen Lösungsansatzes, der von den regionalen Akteuren gemeinsam anzugehen ist. Allerdings kann eine - wie von vielen Verantwortlichen in der Region – gewünschte, über die Landesgrenzen hinausgehende Strategieentwicklung nur in einem freiwilligen kooperativen Rahmen erfolgen. Nur so können maßgebliche außerhessische Entscheidungsträger konzeptionell mit eingebunden werden.

Zur Erreichung dieser gewünschten Steuerung wird - neben der vorgesehenen Weiterführung des Metropolgesetzes - ein auf Freiwilligkeit basierendes länderübergreifendes Strategiegremium als

von Wirtschaft, Land und Kommunen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz sowie Hessen zusammen und soll die Arbeit der in der Metropolregion vorhandenen Institutionen und Initiativen durch die Entwicklung eines gemeinsamen strategischen Rahmens unterstützen. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain ist ebenfalls Mitglied.

Der Gesetzentwurf greift insbesondere folgende Vorschläge auf:

- Erweiterung des Aufgabenkataloges für die kommunale Zusammenarbeit in § 1 des Gesetzentwurfes um vier weitere Bereiche: Wohnungsbau und Wohnbauflächen, ressourcenschonende Beschaffung von Trink- und Brauchwasser, Erstellung eines regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes sowie Entwicklung/ Umsetzung von Digitalisierungsstrategien.

- Aufnahme einer Regelung (§ 8 Abs. 2 Gesetzentwurf), die dem Regionalverband das kostenfreie Recht einräumt, die Geobasis- und Geofachdaten der Landesverwaltung zweckgebunden zur Aufstellung des regionalplanerischen Teils des regionalen Flächennutzungsplanes zu verwenden.

- Optimierung der Verfahrensreglung für die konstituierende Sitzung der Verbandskammer in § 13 Gesetzentwurf.

- Verlängerung der Geltungsdauer des Metropolgesetzes um weitere zehn Jahre bis zum 31. Dezember 2029.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1

Folgeänderung aus der Änderung der Überschrift des § 7.

Zu Nr. 2

Die Verengung des Entwicklungsanspruches der Metropolregion auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklungen spiegelt die ökologischen Zielsetzungen des Landes nicht hinreichend wieder. Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Nachhaltigkeit sollen daher in die Präambel aufgenommen werden.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a
Redaktionelle Anpassung

Zu Buchst. b
Nr. 6: Die aktuellen Wohnungsbedarfs- und Bevölkerungsprognosen erfordern intensivere Wohnungsbauaktivitäten als bisher. Mit einem gemeinsamen kommunalen Flächenmanagement und einer intensiveren Koordination kann die Aktivierung geeigneter Wohnbauflächen verstärkt werden.
Nr. 7: Im Hinblick auf die Entwicklung der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Wasser steigen wird und dadurch auch die Nachfrage in den Gewinnungsgebieten. Es wird daher als notwendig erachtet, dass die Kommunen des Ballungsraums die Aufgabe der Wasserversorgung gemeinsam und koordiniert wahrnehmen. Hierdurch kann eine bessere Verzahnung der unterschiedlichen Akteure im Hinblick auf das Angebots- und das Nachfragemanagement erfolgen. Die Möglichkeit der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung eines integrierten Wasserressourcenmanagements als Rahmenbedingung einer zukunftsfähigen nachhaltigen Wasserversorgung des Ballungsraums soll daher in dem Metropolgesetz wieder verankert werden.
Nr. 8: Durch die Aufnahme des Themenfeldes in den Aufgabenkatalog sollen die bereits begonnenen Aktivitäten des Regionalverbandes weiter ausgebaut werden können. Ein für die Region not-

regionalen Energiekonzeptes und der übergreifenden Koordination von weiteren Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen werden die Kommunen in der Region unterstützt und können so zusätzliche Treibhaus-Einsparungen realisieren.
Nr. 9: Die Digitalisierung und intelligente Vernetzung im Bereich der öffentlichen Infrastrukturen ist in Zukunft ein wichtiger Handlungsschwerpunkt und eine große Herausforderung für die künftige Arbeit der Kommunen. In der Erarbeitung einer für die Metropolregion gemeinsamen Umsetzungsstrategie liegen große Chancen für die regionale Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.

Zu Nr. 4
Redaktionelle Anpassung .

Zu Nr. 5
Zu Buchst. a
Redaktionelle Aktualisierung; vgl. Buchst. b.

Zu Buchst. b
Redaktionelle Anpassung, da das Gesetz über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main mit Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153) aufgehoben wurde. Es wird klargestellt, dass der Verband mit dem Namen „Regionalverband FrankfurtRheinMain“ weiter fortbesteht.

Zu Buchst. c
Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Buchst. d
Die Änderungen berücksichtigen den in dieser Legislaturperiode erfolgten Ressortwechsel für das Sachgebiet „Städtebau“.

Zu Nr. 6
Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa
Aktualisierung der Fundstelle

Zu Doppelbuchst. bb
Fundstellenaktualisierungen und Klarstellung, dass der Landschaftsplan als Bestandteil des Regionalen Flächennutzungsplans in einem iterativen Prozess gleichzeitig durch den Regionalverband Frankfurt RheinMain und die Regionalversammlung Südhessen aufgestellt wird.

Zu Buchst. b
Die Regelung des § 8 Abs. 2 (neu) berücksichtigt das Anliegen des Regionalverbandes, bei der Erstellung des Regionalen Flächennutzungsplans jene Daten kostenfrei zu erhalten, die auch das Regierungspräsidium Darmstadt zur Erstellung des Regionalplans kostenfrei erhält. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass der Regionalverband und seine Mitgliedskommunen nicht gegenüber Kommunen bessergestellt werden, die nicht dem Regionalverband angehören und die zur Erstellung ihrer Flächennutzungspläne benötigten Daten kaufen müssen. Von der Kostenfreiheit nicht umfasst sind die Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse, die für die Regionalplanung nicht unabdingbar sind.

Zu Buchst. c
Präzisierung, dass sich die Aufgabenwahrnehmung auf die Aufgaben des § 1 Abs. 1 bezieht sowie redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung von Abs. 2 als neuen Absatz.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a und Buchst. b
Redaktionelle Folgeänderungen aus der Einfügung von Abs. 2 als neuen Absatz.

Zu Nr. 8

Zu Buchst. a und Buchst. b
§ 13 Abs. 1 Satz 1 räumt den Städten und Gemeinden ein Zeitfenster von drei Monaten seit Beginn der Wahlzeit (1. April) ein, um die Vertreter für die Verbandskammer zu wählen. Nach den praktischen Erfahrungen ist es zuletzt einigen Entsendungskörperschaften nicht gelungen, ihre Vertreter fristgerecht wählen zu können. Im Hinblick auf die komplexen Koalitionsbildungsprozesse und unter Berücksichtigung der Ferienzeiten erscheint es angemessen, eine Frist von fünf Monaten vorzusehen. Danach wären die neuen Mitglieder für die Verbandskammer bis zum 31. August zu wählen. Bis zum 30. September (nach der Sommerpause) hätte der Verbandsdirektor Zeit, die konstituierende Sitzung der Verbandskammer einzuberufen. Sofern dennoch eine Entsendungskörperschaft innerhalb der fünfmonatigen Frist keinen neuen Vertreter wählen konnte, vertritt der Bürgermeister (Oberbürgermeister) das Verbandsmitglied in der konstituierenden Sitzung der Verbandskammer. Ist der betreffende Bürgermeister (Oberbürgermeister) Mitglied im Regionalvorstand steht § 14 Abs. 1 Satz 3 einer Entsendung entgegen. In diesen Fällen soll der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters (§ 47 HGO) die Tätigkeit wahrnehmen. Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass die Verbandskammer ihre Arbeit für die neue Wahlperiode termingerecht aufnehmen kann.

Zu Nr. 9

Zu Buchst. a
Die Überleitungsvorschriften des § 22 Abs. 1 sind mit In-Kraft-Treten des Regionalen Flächennutzungsplans in 2011 entbehrlich geworden.

Zu Buchst. b
Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 22 Abs. 1.

Zu Nr. 10

§ 23, mit dem das Ballungsraum- und Planungsverbandsgesetz zum 1. April 2011 aufgehoben wurden, ist entbehrlich geworden.

Zu Nr. 11

Die Vorschrift sieht die Weitergeltung des für die Region notwendigen Gesetzes für weitere zehn Jahre entsprechend des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017, StAnz. 2018 S. 2 vor.

Wiesbaden, 13. März 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:

Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:

Wagner (Taunus)